

# Satzung des Imkervereins Montabaur

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Imkerverein Montabaur, im folgenden Imkerverein genannt, hat seinen Sitz in Montabaur.
- 1.2 Der Imkerverein ist Teil der Gliederung des Kreisimkerverbandes Unterwesterwald und des Imkerverbandes Nassau e.V. im Deutschen Imkerbund e.V.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es handelt sich um „die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ und „die Förderung der Tierzucht“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 23 Abgabenordnung).
- 2.2 Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhalter\*innen zu vertreten, um eine sachgemäße Imkerei zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Kulturlandschaft zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:
  - 2.2.1 Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imker\*innen über eine zeitgemäße Imkerei.
  - 2.2.2 Vertretung der Interessen von Bienenhalter\*innen in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber örtlichen Behörden und weiteren Institutionen.
  - 2.2.3 Förderung der Bienenzucht und aller Bestrebungen zur leistungsmäßigen Verbesserung und Gesunderhaltung der Bienen.
  - 2.2.4 Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen zur Bienenhaltung.
  - 2.2.5 Förderung phänologischer Beobachtungen, Auswertungen und Veröffentlichungen.
  - 2.2.6 Förderung der Bienengesundheit und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
  - 2.2.7 Förderung des Wanderns von Bienenvölkern zu typischen Trachtquellen und zu anerkannten Belegstellen.
  - 2.2.8 Förderung, Schutz und Anlage von Bienenweiden.
  - 2.2.9 Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege.
- 2.3 Der Imkerverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2.4 Mittel des Imkervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Imkervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Imkerverein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

### **§ 3 Mitglieder des Imkervereins**

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben des Imkervereins fördern. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.
- 3.3 Zu Ehrenmitgliedern (siehe auch § 4.3) können Personen ernannt werden, die sich um die Haltung und Erhaltung von Bienen sowie deren Zucht besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag, in welchem die Satzungen des Imkervereins, des Kreisimkerverbandes Unterwesterwald und des Imkerverbandes Nassau e.V. anerkannt werden, und durch Zustimmung des Vorstandes erworben werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- 4.2 Fördernde Mitglieder können ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Imkervereins beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag und teilt dies der Mitgliederversammlung mit.
- 4.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Imkervereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 5.2.1 Die Bestimmungen dieser Satzung und alle rechtmäßig gefassten Beschlüsse des Imkervereins sowie übergeordnete Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkerverbandes Unterwesterwald, des Imkerverbandes Nassau e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu beachten.
  - 5.2.2 Ihre Bienenhaltung fachgerecht zu betreiben und die Bestrebungen des Imkervereins sowie das Vereinsleben zu unterstützen.
  - 5.2.3 Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen automatisch seine Rechte.
  - 5.2.4 Die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 30. November eines Jahres schriftlich oder per Mail zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
  - 5.2.5 Dem Imkerverein die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

- 5.2.6 Jedes Mitglied soll dem Imkerverein nach Möglichkeit eine Handynummer und E-Mail-Adresse angeben, unter der es erreichbar ist, und diese bei einer Änderung aktualisieren.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1 Durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist (also spätestens bis 30. September eines Jahres) schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- 6.2 Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person war, durch dessen Auflösung.
- 6.3 Durch Ausschluss aus dem Imkerverein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Imkerverein, den Kreisimkerverband Unterwesterwald, den Imkerverband Nassau e.V. oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt oder den Grundsätzen und Bestrebungen des Imkervereines zuwiderhandelt. Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Nichtentrichtung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung des Imkervereines entscheidet dann im Rahmen einer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss.
- 6.4 Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht anteilmäßig rückerstattet.

## **§ 7 Finanzierung des Imkervereins**

- 7.1 Die Finanzierung des Imkervereines erfolgt durch das Vereinsvermögen sowie durch von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt, und gegebenenfalls aus Beihilfen, Zuwendungen und Spenden von öffentlichen oder privaten Stellen bzw. Trägern.
- 7.2 Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge des Imkervereines Montabaur zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 9.1.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Obleute, Kassenprüfer und Delegierten zur Vertreterversammlung des Kreisimkerverbandes Unterwesterwald und des Imkerverbandes Nassau e.V.
  - 9.1.2 Entgegennahme des Jahresberichtes der oder des Vorsitzenden und des Rechnungsabschlusses und Kassenberichtes des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin sowie sonstiger Berichte des Vorstandes
  - 9.1.3 Entlastung des Vorstandes
  - 9.1.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 9.1.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Imkervereins
  - 9.1.6 Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie der Mahngebühren
  - 9.1.7 Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - 9.1.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.2 In der Mitgliederversammlung des Imkervereines haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme.
- 9.3 Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Imkervereins findet jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- 9.4 Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin durch die Mitgliederversammlung zu bestellen, der bzw. die die Wahl vorbereitet und durchführt. Der bzw. die Wahlleiter\*in selbst kann in der Wahl nicht gewählt werden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem bzw. der Versammlungsleiter\*in vorliegt.
- 9.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, in welchem die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom oder von der Versammlungsleiter\*in und vom oder von der Protokollführer\*in zu unterschreiben. Protokollführer\*in ist der bzw. die Schriftführer\*in. Bei dessen bzw. deren Verhinderung bestimmt die Versammlung den bzw. die Protokollführer\*in. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des oder der Versammlungsleiter\*in und der oder die Protokollführer\*in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist und Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Imkerverein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in

Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem 3. auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- 10.3 Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom oder von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem oder seiner Stellvertreter\*in, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einer anderen Person übertragen werden.
- 11.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der oder die Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
- 11.4 Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 11.5 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder ist jedoch erforderlich für:
- 11.5.1 Die Änderung der Satzung
  - 11.5.2 Die Auflösung des Vereins
  - 11.5.3 Die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- 11.6 Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein oder keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein oder keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

## **§ 12 Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand des Imkervereins besteht mindestens aus:
- 12.1.1 Dem oder der Vorsitzenden
  - 12.1.2 Dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 12.1.3 Dem oder der Schriftführer\*in
  - 12.1.4 Dem oder der Rechnungsführer\*in

- 12.2 Der Vorstand gemäß § 25 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
- 12.3 Im Innenverhältnis des Imkervereins ist der oder die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- 12.4 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Obleute für fachliche Sonderaufgaben mit vollem Stimmrecht hinzuziehen. Die Obleute werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- 12.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- 12.6 Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.
- 12.7 Um zu verhindern, dass alle 4 Jahre der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, kann auch alljährlich 1 Vorstandsmitglied oder alle 2 Jahre 2 Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.
- 12.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen oder ein Mitglied des bestehenden Vorstandes kann dessen oder deren Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.
- 12.9 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist mit Ausnahmen der Regelungen in § 12.8 nicht zulässig.
- 12.10 In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
- 12.11 Alle Ämter im Imkerverein sind Ehrenämter. Jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.
- 12.12 Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen der oder des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Berufung muss jedoch erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 13.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 13.1.1 Vorbereitung Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - 13.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 13.1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 13.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - 13.1.5 Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses und Kassenberichts
  - 13.1.6 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 13.2 Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 14.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (auch als Telefon- oder Videokonferenz möglich) oder auf schriftlichem Wege (postalisch oder per Mail).
- 14.2 Vorstandssitzungen sind vom oder von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom oder von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (postalisch oder per Mail) oder telefonisch unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- 14.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 14.4 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- 14.5 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg (postalisch oder per Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## **§ 15 Kassenführung**

- 15.1 Der oder die Rechnungsführer\*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss und einen Kassenbericht anzufertigen.
- 15.2 Die Buchführung, der Rechnungsabschluss und Kassenbericht eines jeden Geschäftsjahres werden von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 15.3 Der geprüfte Rechnungsabschluss und Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

## **§ 17 Ehrungen**

- 17.1 Ordentliche Mitglieder und andere Personen können gemäß der Ehrenordnung des Imkerverbandes Nassau e.V. für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um die Bienenhaltung oder um den Verein mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- 17.2 Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Vereinsmitglieder, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben, mit einem Geschenk ehren.

## **§ 18 Auflösung des Imkervereins**

- 18.1 Die Auflösung des Imkervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Liquidatoren sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 18.3 Bei Auflösung des Imkervereins ist das Sach- und Geldvermögen unmittelbar zunächst Einrichtungen oder Vereinen zuzuwenden, die sich der Förderung der Bienenzucht widmen. Das verbleibende restliche Vermögen des Imkervereines sollte ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2025 in Kraft.

Montabaur, den 30.03.2025

---

(Vorsitzende\*r des Imkervereins